

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1383/18

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0983/18 Erfurter BAulandmodell - Stichtagsregelung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nimmt zum Änderungs-/Ergänzungsantrag wie folgt Stellung:

Der Beschlusspunkt 01 wird wie folgt geändert:

*Das derzeit in Erarbeitung befindliche Erfurter Baulandmodell soll vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Thüringer Innenstadt-Stabilisierungsprogramm (ISSP) in vollem Umfang für alle planungsbedürftigen Wohnungsbauvorhaben für den Geschoßwohnungsbau zur Anwendung kommen, für die **Verabschiedung des Baulandmodells durch den Erfurter Stadtrat Beschlussfassung zur vorliegenden Drucksache (DS 0983/18; "Stichtag")** noch kein Beschluss des Stadtrates zum Vorentwurf im Bebauungsplanverfahren vorliegt.*

Stellungnahme:

Die in der DS 0983/18 vorgeschlagene klare Stichtagsregelung zur Anwendung des Baulandmodells, in Abhängigkeit zur erforderlichen Angemessenheitsprüfung soll so schnell wie möglich eine entsprechende Rechtssicherheit v.a. für die Bauherren, Investoren sowie Vorhabenträger schaffen. In Anbetracht dessen, aber auch vor dem Hintergrund des aktuell hohen Bedarfes an neuen geförderten Wohnraum schlägt die Verwaltung bereits aus dem laufenden Prozess der Erarbeitung des Baulandmodells eine vorgezogene Einführung einer Stichtagsregelung vor, zumal eingeschätzt wird, dass dem Modell aller Voraussicht nach keine grundlegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken entgegen stehen werden.

Von der im Änderungsantrag der Fraktion CDU vorgeschlagene Vorgehensweise, die unzweifelhaft das übliche Vorgehen im Zusammenhang mit der Einführung eines Baulandmodells darstellen würde, sollte daher in Anbetracht des aktuellen Bedarfs an neuem geförderten Wohnraum nach Auffassung der Verwaltung jedoch nicht gefolgt werden.

Die Verwaltung hält es in der aktuellen Situation vielmehr für angeraten, dem Stadtrat eine Lösung vorzuschlagen, die möglichst umgehend tatsächlich neue geförderte "Sozial"-Wohnungen zu errichten ermöglicht und zugleich weder die Vorhabenträger vor kaum noch erfüllbare Mehraufwendungen stellt, noch Bauvorhaben dadurch insgesamt in Gefahr bringt oder zeitlich deutlich weiter verzögert.

Auch wenn das Grundanliegen des Antrags nachvollzogen werden kann, wird seitens der Verwaltung empfohlen, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter

26.06.2018
Datum